

# Braucht das BGB ein Update?

Michael Liepin und Dr. Gero Götz

*Eine von der Justizministerkonferenz eingerichtete Arbeitsgruppe befasst sich mit den Folgen der Digitalisierung für das Zivilrecht. Der Beitrag skizziert ihre Tätigkeit.*

Als das BGB entstand, gab es weder Internet noch Computer. Trotz vielfacher Gesetzesänderungen finden sich bis heute nur vereinzelt Vorschriften zu digitalen Vorgängen, die täglich massenhaft praktiziert werden, erhebliche wirtschaftliche Relevanz haben und immer häufiger Rechtsanwälte und Gerichte beschäftigen. Da die Bedeutung des Digitalen in nahezu allen Bereichen des Privat- und Wirtschaftslebens zunimmt, wird vermehrt gefragt, ob der zivilrechtliche Rechtsrahmen der digitalen Realität noch genügt.

## Themenschwerpunkte der AG „Digitaler Neustart“

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hat im Jahr 2015 die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ beschlossen. Darin arbeiten auf Anregung und unter Federführung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen die Justizministerien mehrerer Länder unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Folgen der Digitalisierung für das Zivilrecht in drei grundlegenden Bereichen auf. Zum einen wird geprüft, ob die Rechtsqualität von digitalen Daten gesetzlich zu bestimmen ist. Eigentum und Besitz besteht an Sachen. Das sind nach § 90 BGB nur körperliche Gegenstände. Sind digitale Daten keine Sachen, kann man zwar auf die Rechtsverhältnisse am Speichermedium und am Dateninhalt abstellen. Dabei können aber Lücken bleiben. Auch das Schicksal von Daten im Todesfall wird in den Blick genommen. Den zweiten Schwerpunkt bildet die Frage, ob neue „digitale“ Vertragstypen geregelt werden sollten. Neue Geschäftsformen, die sich im Internet etabliert haben, lassen sich teilweise kaum in die bestehende Systematik der Vertragstypen einordnen. Auch deshalb werden umfangreiche und oft unübersichtliche Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, für deren Prüfung häufig ein geeignetes gesetzliches Leitbild fehlt. Drittens prüft die Arbeitsgruppe, ob der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegen Bedrohungen aus dem Internet ausgeweitet werden sollte. Begriffe wie Big Data, Cyber-Mobbing und das „Recht auf Vergessenwerden“ stehen exemplarisch für eine neue Dimension der Bedrohung des Persönlichkeitsrechts.

## Expertenanhörung im Justizministerium NRW

Am 23.5. stellten sich Wissenschaftler und Praktiker vor einem ausgewählten Fachpublikum den Fragen des federführenden Justizministeriums Nordrhein-West-

falen zu den drei Themenschwerpunkten der Arbeitsgruppe.

Prof. Dr. Völzmann-Stickelbrock (Hagen), Prof. Dr. Grünberger (Bayreuth) und Prof. Dr. Becker (Siegen) äußerten sich skeptisch zu der Frage, ob ein absolutes Recht an digitalen Daten geschaffen werden sollte. Zielführender sei es möglicherweise, kartellrechtliche Instrumente in den Blick zu nehmen. Prof. Dr. Weiler (Bielefeld), Prof. Dr. Beurskens (Bonn) und Rechtsanwalt Dr. Hilber, LL.M. (Köln) diskutierten am Beispiel Streaming die Beurteilung moderner Geschäftsformen nach geltendem Schuldrecht. Übereinstimmend sprachen sie sich für die Entwicklung eines Leitbildes für Verträge über Streaming-Dienste aus. Uneinigkeit herrschte hingegen, ob insoweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe oder ob die Rechtsprechung insbesondere auf der Grundlage des geltenden AGB-Rechts zu sachgerechten Lösungen kommen könne.

Prof. Dr. Peifer (Köln), Rechtsanwalt Heidrich (Hannover) und Dr. Gstrein (Groningen) befassten sich mit dem „Recht auf Vergessenwerden“. Sie loteten den Regelungsspielraum des nationalen Gesetzgebers nach der Normierung des Lösungsanspruchs in der EU-Datenschutzgrundverordnung aus und erörterten Kriterien, die für die Abwägung zwischen dem „Resozialisierungsinteresse“ des Betroffenen und den übrigen berührten Interessen etwa der Informationsnutzer und Verfasser heranzuziehen seien. Ein effektives Verfahren zur Durchsetzung des Lösungsanspruchs müsse noch geregelt werden.

## Wie geht es weiter?

Die wissenschaftlichen Gespräche haben die bereits erarbeiteten Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ vertieft, die nun fortgeschrieben werden. Bei ihrer im kommenden Jahr abzugebenden Stellungnahme wird die Arbeitsgruppe auch die Diskussionen und Beschlüsse der Zivilrechtlichen Abteilung des 71. Deutschen Juristentages in Essen berücksichtigen, die sich ebenfalls mit den Folgen der Digitalisierung für das Zivilrecht befasst. •

---

Michael Liepin ist Richter am OLG Düsseldorf, Dr. Gero Götz am OLG Hamm. Beide Autoren sind abgeordnet an das Justizministerium Nordrhein-Westfalen